<u>Hinweisblatt 16</u> zur Bauordnung vom 15.04.2024
Aufstellung eines hängenden Geräteschrankes unterhalb des Dachüberstandes

Für die Realisierung der angezeigten baulichen Maßnahme gelten folgende Festlegungen:

- Der Geräteschrank darf nur unterhalb des erlaubten Dachüberstandes (max. 80 cm) aufgestellt werden
- Die Errichtung eines Fundamentes für einen Geräteschrank ist nicht statthaft.
- Der Geräteschrank ist Eigentum des Unterpächters. Er geht bei Beendigung des Pachtverhältnisses nicht in die Bewertung ein und muss durch den abgebenden Unterpächter zurückgebaut werden. Eine Einigung ist zwischen dem abgebenden und dem übernehmenden Unterpächter zur Übernahme des Geräteschrankes möglich.
- Für die Größe eines Geräteschrankes werden folgende Außenmaße festgelegt: Geräteschrank hängend: Höhe bis 180 cm, Breite bis 120 cm, Tiefe bis 40 cm. Er ist hängend, min. 20 cm über dem Boden, anzubringen.